

Satzung der Ballonsportjugend Thüringen e.V.

beschlossen am 21.10.2006

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben
- § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft in der BSJT
- § 4 - Ehrenmitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft in der BSJT
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Organe der BSJT
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 - Der Vorstand
- § 11 - Die Kassenprüfer
- § 12 - Auflösung der BSJT

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Ballonsportjugend Thüringen e.V. (nachstehend BSJT genannt).

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gartenstraße 6 – 07381 Oppurg mit der Vereinsregisternummer

3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Die BSJT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2. Zweck der BSJT ist die ballonsportliche Qualifikation von Jugendlichen und die Förderung des Ballonsports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) die Unterstützung der persönlichen Qualifikationen von Jugendlichen im Ballonsport,
- b) die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen zu Observern (Sportzeugen), Inhabern von Flugfunklizenzen, Ballonwarten, Ballonführern, Fluglehrern und anderen ballonsportlichen Qualifikationen,
- c) die Fortführung und Pflege der Tradition des Ballonsports,
- d) Vorträge und Verbreitung von Literatur und anderer Medien über den Ballonsport,
- e) die Organisation von Ballonsportjugend-Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen und Wettbewerben,
- f) die Förderung der Ballonsportjugend durch Jugendmaßnahmen und Jugendlager,
- g) die Sammlung von Schriften, Lichtbildern, historischem Material, Instrumenten und Geräten, soweit diese für den Erhalt der Tradition und der Pflege der Ballonfahrt oder zur Vermittlung dieser geeignet sind,
- h) freundschaftliche Zusammenarbeit, fachspezifische Treffen und Austausch von Erfahrungen mit Vereinen und Verbänden sowie deren Mitgliedern, die den Luftsport verbreiten bzw. betreiben,
- i) die Förderung des landschafts- und naturverträglichen Ballonfahrens.

3. Die BSJT ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der BSJT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der BSJT. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSJT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung der BSJT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Institution, die dem Luftsport dient.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft in der BSJT

1. Mitgliedschaften der BSJT sind:

- a) Einzelmitglied
- b) Förderndes Mitglied

2. Förderndes Mitglied der BSJT können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Personenvereinigungen.

3. Der Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den Vorstand der BSJT zu richten.

4. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich der jeweilige Antragsteller für den Fall der Aufnahme zur Anerkennung der Satzung sowie zur Zahlung der festgelegten Beiträge.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
6. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, dass der minderjährige Antragsteller sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen darf.

§ 4 - Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des erweiterten Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft solchen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung der Ballonsportjugend, besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft in der BSJT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt bzw. durch Abmeldung,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt bzw. die Abmeldung von Vereinsmitgliedern erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (per Adresse Geschäftsstelle). Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. November eines Jahres (Eingang bei der Geschäftsstelle) möglich.
3. Ein Mitglied wird aus der BSJT- Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages gegenüber der BSJT im Verzug ist. Die Streichung ist endgültig und wird dem schriftlich Mitglied mitgeteilt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der BSJT verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der BSJT ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied eine Anhörung gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Berufung binnen einen Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Pflicht, bei der nächsten Vorstandssitzung eine Entscheidung über die Berufung mit dem Recht der Anhörung des Betroffenen herbeizuführen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der BSJT sind deren Satzung, ihrer Rechtsprechung und ihren Einzelanordnungen unterworfen.
2. Stimmrecht:
 - a) Einzelmitglieder haben unmittelbar Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit sie ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen sind
 - b) Fördernde Mitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, kein Stimmrecht
 - c) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Beitragspflicht:
 - a) Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen unteilbare Jahresbeiträge, die zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Aufnahme fällig sind.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe der BSJT

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist öffentlich.

1. Zuständigkeiten:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung zu Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Beschlüsse zu Ehrenmitgliedschaft,
- h) Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
- i) Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

2. Einberufung:

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich - wahlweise durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan, oder durch E-Mail oder sonstige Übertragungsmittel - einberufen.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung können bis zwei Wochen vor Versammlungsbeginn eingehend an den Vorstand (per Adresse Geschäftsstelle) gestellt werden. Die daraufhin endgültig erstellte Tagesordnung erscheint unverzüglich in den Internetseiten der BSJT.

3. Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der BSJT eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Personalwahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand der BSJT kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der BSJT es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Tagesordnungspunkte beschließen, die Gegenstand der Einberufung waren. Weitergehende Anträge sind nicht zulässig.

§ 10 - Der Vorstand

1. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- zwei Beisitzer
- Schatzmeister

Beisitzer sollten Minderjährige sein, die im Innenverhältnis bei Vorstandsentscheidungen volles Stimmrecht haben.

Die BSJT wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Volljährige Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der jeweils gewählte Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt - er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Einzelmitglieder gemäß § 3 dieser Satzung. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger (nicht unbedingt im Amt) bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

2. Zuständigkeiten:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der BSJT zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Leitung der BJST
2. Abschluss und Kündigung von Mitgliedschaften und sonstigen Verträgen
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Aufstellen des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Beschlussfassung:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird im Regelfall vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) oder mit kürzerer Ladungsfrist erfolgen, wenn auf die Ladungsfrist allseits verzichtet wird.

§ 11 - Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Sie haben die Aufgabe, die Kasse der BJST buchhalterisch zu prüfen, wobei diesen sämtliche Buchhaltungsunterlagen der BJST zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung sollte vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen und in schriftlicher Form vorgelegt werden.

§ 12 - Auflösung der BSJT

Die Auflösung der BSJT kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass die BSJT aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das Vermögen der BSJT ist zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Luftsports, zu verwenden. Die Verwendung soll in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

Ort und Datum: _____

Bei eventuellen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörde ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet und berechtigt, die entsprechenden Änderungen im Sinne des Gesetzes vorzunehmen, ebenso sind redaktionelle Änderungen durch den Vorstand gestattet.

Versammlungsleitung

Protokollführung